

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 17. Oktober 2000

53. Stück

53. Gesetz: Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz); Änderung.

## 53.

### Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 58/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Z 7 entfällt.

2. § 15a entfällt.

3. § 17 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Person nicht wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt wurde,“

4. § 17a und § 17b entfallen.

5. Im § 18 Abs. 1 und in § 19 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§§ 17, 17a, 17b)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(§17)“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 5 und 6 entfallen.

7. Im § 20 Abs. 1 Z 1 erster Halbsatz entfällt das Wort und die Paragraphenbezeichnung „oder § 17a Abs. 1“.

8. § 20 Abs. 1a entfällt.

9. § 26 Abs. 6 entfällt.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz) in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Häupl**

Der Landesamtsdirektor:

**Theimer**